

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 25 (1959)
Heft: 3-4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Froburgstraße 30 (Handelshof), Olten, Tel. (062) 5 15 50 / Druck, Verlag, Administration: Vogt-Schild AG, Solothurn, Tel. (065) 2 64 61 / Annoncen-Regie: Annoncen-Abteilung Vogt-Schild AG in Verbindung mit Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birmensdorferstrasse 83' Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.— / Postcheckkonto Va 4

März/April 1959

Erscheint alle 2 Monate

25. Jahrgang Nr. 3/4

Inhalt — Sommaire

Warum Verankerung des Zivilschutzes in der Bundesverfassung? - Zivilschutz – das aktuelle Landesproblem - Appel - Die allgemeinen Grundsätze des Zivilschutzes in der Schweiz - Die Massnahmen des Zivilschutzes - Schutzraumbau - Der Stand der zivilen Massnahmen auf 1. Januar 1959 - Die Bedeutung und Wirksamkeit des Zivilschutzes - Zur Volksabstimmung vom 24. Mai 1959 über den Verfassungsartikel für den Zivilschutz - Der Zivilschutz in Holland füsst auf der Ausbildung - Die Zivilverteidigung in Frankreich - Die Luftschutzoffiziere für Zivilschutzartikel - SLOG - Literatur

Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Warum Verankerung des Zivilschutzes in der Bundesverfassung?

Von Bundesrat Dr. F. T. Wahlen, Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, Bern

Ungefähr ein Vierteljahrhundert ist vergangen, seit am 29. September 1934 der Bundesbeschluss betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung erlassen wurde. Die Zeitschrift «Protar» als Zeugnis des Interesses einer weiten Öffentlichkeit an Zivilschutzmassnahmen steht ebenfalls im 25. Jahrgang. Man könnte sich fragen, warum sich nun das Schweizervolk mit einem Verfassungsartikel über Zivilschutz auseinandersetzen muss, nachdem es ein Vierteljahrhundert auch ohne gegangen ist.

Gut Ding will Weile haben, vor allem in der Referendumsdemokratie. In den dreissiger Jahren, als der erwähnte Bundesbeschluss verabschiedet wurde, fehlte es angesichts der Dringlichkeit anderer Aufgaben sowohl an der Zeit wie aber namentlich auch am Verständnis für die Notwendigkeit des zivilen Luftschutzes. Der Zweite Weltkrieg lieferte dann allerdings einen Anschauungsunterricht von unerhörter Wucht. Die massiven Bombardierungen von Industrieanlagen, Städten und Verkehrszentren zeigten, dass zivile Schutzmassnahmen ebenso wichtig sind wie die militärische Kriegsführung selbst. Sie gewährleisten, dass die Armeen nicht an Nachschub Schwierigkeiten und aus Sorge über die Schutzlosigkeit der Angehörigen hinter der Front materiell und moralisch zusammenbrechen.

Der totale Krieg hat der totalen Landesverteidigung gerufen. Vor dem Ersten Weltkrieg erschöpften sich die Vorbereitungen für die Landesverteidigung in rein militärischen Massnahmen. Hier hatten die schweizerischen Gesetzgeber von 1848 und 1874 in den Militärartikeln der Bundesverfassung denn auch

weitsichtig vorgesorgt. Heute dagegen beruht die totale Landesverteidigung auf vier Hauptpfeilern:

Militärische Abwehrbereitschaft
Wirtschaftliche Kriegsvorsorge
Staatsschutz und geistige Landesverteidigung
Schutz der Zivilbevölkerung

Die wirtschaftliche Kriegsvorsorge fand, wenn auch spät, ihre Verankerung in der Bundesverfassung; ebenso sind die Verfassungs- und gesetzlichen Grundlagen für den Staatsschutz sowie die geistige Landesverteidigung vorhanden. Dagegen besteht immer noch die Notwendigkeit in bezug auf den Zivilschutz der Bevölkerung, der im Kriegsfall ebenso ausschlaggebend sein kann wie die drei andern genannten Landesverteidigungsmassnahmen, eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage zu schaffen.

Trotz des furchtbaren Anschauungsunterrichtes des Zweiten Weltkrieges und trotzdem der Ausbau des Luftschutzes auf den bestehenden verfassungsrechtlich schmalen Grundlagen Fortschritte gemacht hatte, kam die Gesetzgebung auf diesem Gebiet nur langsam vom Fleck. In Anbetracht der seit Jahren bestehenden außerordentlich gespannten Lage ist es höchste Zeit, diese Verfassungslücke zu schliessen. Erst wenn dann gestützt auf den Verfassungsartikel alle noch erforderlichen Massnahmen getroffen sind, werden Volk und Behörden in der Lage sein, den Entwicklungen der politischen Weltsituation mit Ruhe und Vertrauen zu begegnen. Verfassungsrechtlich ist es immer bedenklich, wenn in Friedenszeiten dringende Massnahmen ohne eine entsprechende